

Vergütungsvereinbarung für eine anwaltliche Erstberatung

zwischen

....

- im Folgenden Mandant genannt -

und

Rechtsanwälte Schieb Immobilienanwälte, Leisewitzstraße 43, 30175 Hannover

- im Folgenden Rechtsanwälte genannt -

wird folgende Vergütungsvereinbarung über eine anwaltliche Erstberatung nach § 4 RVG geschlossen:

1. Pauschalvergütung für Erstberatung

Die Rechtsanwälte erhalten für die mündliche Erstberatung in der Angelegenheit

.....

eine Pauschalvergütung in Höhe von € (einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, Nettovergütung €).

2. Umfang der Erstberatung

Die Erstberatung umfasst ein mündliches Beratungsgespräch mit einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt. Die Beratung findet üblicherweise in der Kanzlei statt; auf Wunsch des Mandanten kann die Beratung auch telefonisch erfolgen. Nicht umfasst sind Vorbereitungsarbeiten, wie insbesondere das Sichten von vorab übersandten Unterlagen des Mandanten, oder Nachbearbeitungstätigkeiten, wie Telefonate oder das Erstellen eines Beratungsberichtes.

3. weitere Tätigkeiten

Fallen vorbereitende Tätigkeiten, z. B. das Sichten von Mandantenunterlagen an oder wird das Mandat nach der Erstberatung fortgesetzt, so wird über diese weiteren Tätigkeiten eine gesonderte schriftliche Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so gelten die Regelungen des RVG.

Die Gebühr für die anwaltliche Erstberatung wird nicht auf eine weitere Tätigkeit angerechnet.

4. Rechtsschutzversicherung

Eventuelle Zahlungen der Rechtsschutzversicherung des Mandanten an die Rechtsanwälte werden auf die vom Mandanten geschuldete Vergütung angerechnet. Die von der Rechtsschutzversicherung geschuldete Vergütung ist auf die gesetzliche Vergütung nach dem RVG begrenzt. Die vorliegend vereinbarte Vergütung kann darüber hinausgehen, so dass der die gesetzliche Vergütung übersteigende Betrag nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen wird. Ob und inwieweit die Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet, ist rechtlich und tatsächlich das Risiko des Mandanten.

Ich habe die Belehrung zur Rechtsanwaltsvergütung zur Kenntnis genommen. Diese wurde mir zur Verfügung gestellt.

Hannover, den 2020

.....